

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2004

Nr. 2004/1203

Anerkennung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Wangen bei Olten Los 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1803 vom 12. September 2000 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Wangen bei Olten Los 3 Armin Weber, Ingenieur-Geometer im Büro Buxtorf Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Bau und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Landwirtschaftsgebiet und den Jurawald der Gemeinde Wangen bei Olten.

2. Erwägungen

Das erneuerte Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative und technische Einteilungen sind erstellt worden.

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 7. Oktober bis 7. November 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Abschrift der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten vom 26. März 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 3. Juni 2004, das Vermessungswerk Wangen bei Olten Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes.

Gesamtkosten der Vermessung
Anteil Bund

Fr.148'700.35
Fr. 85'780.40

2

Anteil Kanton
Anteil Gemeinde

Fr. 29'885.20

Fr. 33'034.75

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund ist gemäss der Kostenabrechnung noch folgende Zahlung zu leisten:

durch Gemeinde Wangen bei Olten:	Rückerstattung an das	
	Amt für Geoinformation	Fr.13'034.75

Um die Anerkennung der Ersterhebung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.21) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Wangen bei Olten Los 3 wird rechtskräftig erklärt, und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 29'885.20 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Wangen bei Olten Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2000 abgegolten.
- 3.4 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt von der Gemeinde Wangen bei Olten die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 13'034.75 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026. Dem Unternehmer wurde die Restzahlung bereits Anfang 2004 überwiesen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Wangen bei Olten Los 3 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 15. Juli 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen bei Olten, mit Dossier Nr. 2

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach,
mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Wangen bei Olten Los 3

Die Amtliche Vermessung Wangen bei Olten Los 3 über das Landwirtschaftsgebiet und den Jurawald ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")